



Abfallgebührenordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ried vom 14. Dezember 2010, mit der eine **Abfallgebühren** für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ried in der Riedmark, erlassen wird.
Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren (excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

- (1) Für die Sammlung und Behandlung von in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

a)	für Abfallsäcke 80 Liter bei Mindestabnahme von 18 Stück/Jahr	148,50 Euro
b)	für zusätzliche Abfallsäcke 80 Liter pro Sack	5,45 Euro
c)	für Abfalltonne 120 Liter bei 2-wöchiger Entleerung	328,90 Euro
d)	für Abfalltonne 120 Liter bei 4-wöchiger Entleerung	143,00 Euro
e)	für Abfalltonne 120 Liter bei 4-wöchiger Entleerung + Aschentonne	214,50 Euro
f)	für Abfalltonne 120 Liter als zusätzliche Aschentonne	126,50 Euro
g)	für Abfallcontainer 1100 Liter bei 2-wöchiger Entleerung	2.019,99 Euro
h)	für Biotonne 35 Liter	83,83 Euro

- (2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

i)	für Abfallsäcke 80 Liter bei Mindestabnahme von 18 Stück/Jahr	148,50 Euro
j)	für zusätzliche Abfallsäcke 80 Liter pro Sack	5,45 Euro
k)	für Abfalltonne 120 Liter bei 2-wöchiger Entleerung	328,90 Euro
l)	für Abfalltonne 120 Liter bei 4-wöchiger Entleerung	143,00 Euro
m)	für Abfalltonne 120 Liter bei 4-wöchiger Entleerung + Aschentonne	214,50 Euro
n)	für Abfalltonne 120 Liter als zusätzliche Aschentonne	126,50 Euro
o)	für Abfallcontainer 1100 Liter bei 2-wöchiger Entleerung	2.019,99 Euro
p)	für Biotonne 35 Liter	83,83 Euro

- (3) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Büros, Gewerbebetriebe), haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Diese beträgt: 22,00 Euro

- (4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a)	pro Abfallsack 80 Liter:	4,17 Euro
b)	pro Abfalltonne 120 Liter / pro Entleerung:	7,14 Euro
c)	pro Abfallcontainer 1100 Liter / pro Entleerung:	65,45 Euro
d)	pro Biotonne / pro Entleerung	1,94 Euro

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Sammlung und Behandlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10. Dezember 2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Tauschek

zuletzt geändert mit:

Änderung 1: Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2007

Änderung 2: Beschluss des Gemeinderates vom 9. Dezember 2008

Änderung 3: Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2009

Änderung 4: Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2012

Änderung 5: Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2013

Änderung 6: Beschluss des Gemeinderates vom 9. Dezember 2014

Änderung 7: Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2015

Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2016

Änderung 8: Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2017

Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2018

Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2019

Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020

Änderung gem. § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990: Beschluss des Gemeinderates vom 09. Dezember 2021

Änderung 9: Beschluss des Gemeinderates vom 7. Dezember 2022